

INHALTSVERZEICHNIS

Besonderer Teil der Honorarleitlinie Bauwesen Ingenieurbauwerke, Planung und örtliche Bauaufsicht	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Honorarermittlung	4
§ 3 Honorarpflichtige Kosten	5
§ 4 Herstellungskosten	6
§ 5 Ausrüstungskosten	7
§ 6 Honorarsätze	8
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	9
§ 8 Leistungsumfang	10
§ 9 Teilleistungen der Planung	11
§ 10 Örtliche Bauaufsicht	18
§ 11 Ausbaugrad	19
§ 12 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	21
§ 13 Zusammengesetzte Werke	21
§ 14 Mehrere Werke	22
§ 15 Werke extremer Längserstreckung	23
§ 16 Varianten	24
§ 17 Änderungen	25
§ 18 Besondere Leistungen	25
§ 19 Tabellarische Zusammenstellungen	26
§ 20 Siedlungswasserbau	36

Besonderer Teil der Honorarleitlinie Bauwesen Ingenieurbauwerke, Planung und örtliche Bauaufsicht

(Wiederverlautbarung der GOB-I 1991 in der Fassung der 132. Verordnung mit den Änderungen der 134., 162., 174. und 180. Verordnung, Zl. 325/04, gültig ab 1.12.2004)

§ 1 Allgemeines

- (1) Dieser Besondere Teil der Honorarleitlinie für Bauwesen betrifft die Leistungen und die zugehörigen Honorarberechnungen für die Planung¹ (einschließlich Beratung und Prüfung) und die örtliche Bauaufsicht auf den Gebieten:

Verkehrsbau

Wasserbau (Siedlungswasserbau § 20)

Industrieanlagen und Sonderbauten.

Ausgenommen sind davon jene Teile dieser Gebiete, die in anderen Besonderen Teilen der Honorarleitlinien erfasst sind.

Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil dieser Honorarleitlinien.

- (2) Die Honorare dieses Besonderen Teiles der Honorarleitlinie bedecken mit Ausnahme der Vorleistungen nach (3) und der Zusatzleistungen nach (4) sämtliche Leistungsbereiche für die Gesamtbearbeitung eines Werkes in allen seinen Elementen (inklusive der Bearbeitung aller zum Werk gehörigen technischen Ausrüstungen und Installationen, sonstigen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, der Bauchemie, der Bauphysik u. dgl.).

Es ist daher vorausgesetzt, dass dem Ziviltechniker² lediglich die Vorleistungen nach (3) und Zusatzleistungen nach (4) zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen. Sind andernfalls solche Leistungen zusätzlich zu erarbeiten oder zu beschaffen, so sind sie nach den einschlägigen Honorarleitlinien gesondert in Rechnung zu stellen.

¹ In der Folge bedeutet das Wort "Planung" immer Planung einschließlich Beratung und Prüfung.

² Es ist dabei ohne Einfluss auf das Honorar, ob die Leistungen von einem einzelnen oder von einer Gruppe erbracht werden.

(3) Die Vorleistungen umfassen:

Allgemeine Planungsgrundlagen; relevante Umgebungsdaten, Standortbestimmungen; Raumordnungsstudien; ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen; Entwicklungsstudien; Verkehrsstudien und sonstige Vorstudien; Funktionsanforderungen und Raumprogramme; Grundbuchs- und Katasterunterlagen.

(4) Die Zusatzleistungen umfassen:

Statische und konstruktive Bearbeitung; Vermessung; Geomechanik; Bodenmechanik; Herstellung der zur Einarbeitung der Sonderausrüstungen nach § 5 (4) a erforderlichen Unterlagen.

(5) So ferne vom Auftraggeber auf seine Kosten weitere Fachleute (eigene oder dritte) zur teilweisen Bearbeitung von einzelnen Bereichen oder Fachgebieten der gegenständlichen Leistungsbereiche (zum Werk gehörige technische Ausrüstungen, Installationen, sonstige maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen, Bauchemie, Bauphysik u. dgl.) des Auftrages herangezogen werden und deren Leistungen dem Ziviltechniker zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen, ist der dadurch verringerte Leistungsumfang bei der Honorarermittlung durch dem Aufwand entsprechende Abzüge vom Honorar des Ziviltechnikers zu berücksichtigen, jedoch höchstens bis zu jener Höhe, die sich nach der Bewertung entsprechend den Mindesthonoraren der jeweils fachlich zuständigen Honorarleitlinien der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ergibt. Sollten solche Honorarleitlinien noch nicht bestehen, so ist § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien heranzuziehen. Weiters ist davon auszugehen, dass für den Abzug nur jener Bearbeitungsumfang zu berücksichtigen ist, der vom Ziviltechniker für die ordnungsgemäße Gesamtbearbeitung des Werkes zu erbringen wäre.

(6) Die Honorare sind abhängig vom Leistungsumfang des planenden bzw. die örtliche Bauaufsicht führenden Ziviltechnikers (§§ 8, 9, 10, 16, 17 und 18), den Kosten des Werkes (§§ 3, 4 und 5) und den spezifischen Eigenschaften des Werkes (§§ 7, 11, 12, 13, 14 und 15).

Gegebenenfalls sind auch Abzüge nach (5) zu berücksichtigen.

(7) Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in den Honoraren nicht enthalten. Sie sind unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Honorarermittlung

(1) Die Ermittlung der Honorare (H) erfolgt, so ferne keine Abweichungen im Ausbaugrad, § 11 (3), vorliegen, nach den Formeln (I) bzw. (II):

Honorar für die Planung

$$H_P = K \cdot h_P \cdot p \cdot t \quad (I)$$

Honorar für die örtliche Bauaufsicht

$$H_B = K \cdot h_B \cdot b \quad (II)$$

Hierin bedeutet:

K Honorarpflichtige Kosten nach § 3

h_P Honorarsatz für die Planung nach § 6, als Funktion der honorarpflichtigen Kosten (K) nach § 3 (1)

h_B Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht nach § 6, als Funktion der mittleren jährlichen Kosten (J) nach § 3 (3)

p Planungsfaktor nach § 7

b Bauaufsichtsfaktor nach § 7

t Teilleistungsfaktor nach § 9

So ferne Abweichungen im Ausbaugrad vorliegen, ist § 11 (3) anzuwenden.

(2) Die vorläufige Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen honorarpflichtigen Kosten nach Schätzungen oder Kostenschlägen gemäß der vorgesehenen Ausbildung unter der Beachtung von Erfahrungswerten.

(3) Bei Änderung der Grundlagen im Laufe der Bearbeitungszeit sind in Bezug auf etwaige Abschlagszahlungen diese Änderungen sinngemäß zu berücksichtigen.

(4) Die endgültige Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausbildung des Werkes mit den zutreffenden Werten der honorarpflichtigen Kosten, des Planungsfaktors, des Bauaufsichtsfaktors, des Teilleistungsfaktors, des Ausbaugrades und unter Abzug der dem tatsächlichen Umfang entsprechenden Bewertung von beigegebenen Leistungen weiterer herangezogener Fachleute nach § 1 (5).

Bei einem ausgeführten Werk sind daher als honorarpflichtige Kosten die tatsächlichen Kosten gemäß Kostenfeststellung heranzuziehen.

Bei einem projektierten Werk, das zur Gänze oder zum Teil nicht ausgeführt wurde, sind die honorarpflichtigen Kosten des nicht ausgeführten Werkes bzw. Teiles des Werkes nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bearbeitung rechnerisch nach (2) zu ermitteln. Ebenso ist über schriftliches Begehren des Auftraggebers oder des Ziviltechnikers vorzugehen, wenn zwischen der abgeschlossenen Leistung des Ziviltechnikers und der Ausführung des Werkes ein längerer Zeitraum liegt.

- (5) Wird ein Werk in getrennten Phasen bearbeitet bzw. ausgeführt, so sind für die Honorarermittlung als honorarpflichtige Kosten jeweils die der Phase entsprechenden Kosten heranzuziehen (z.B. Vorentwurf für das gesamte projektierte Werk, dann Kosten nach (4) 3. Satz; weitere Bearbeitung und örtliche Bauaufsicht für den tatsächlich ausgeführten Teil des Werkes, dann Kosten nach (4) 2. Satz).
- (6) Das Honorar für Leistungen (Überprüfungen oder Herstellung von Bestandsplänen) für ein bestehendes Werk ist nach dem Neubauwert des zu bearbeitenden Teiles des Werkes zu ermitteln.
- (7) Werden beim Ausbau des Werkes unübliche, besonders aufwendige Materialien verwendet, deren Kosten wesentlich über den Kosten von üblichen, funktionell gleichwertigen Materialien liegen, so sind die sich daraus ergebenden Differenzkosten nur in jenem Ausmaß den honorarpflichtigen Kosten zuzuzählen, welches dem zugehörigen Bearbeitungsaufwand entspricht. Ist keine weitere Bearbeitung durch den Ziviltechniker erforderlich, so werden diese Differenzkosten nicht zugezählt.

§ 3 Honorarpflichtige Kosten

- (1) Die Ermittlung der honorarpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (III):
$$K = HK + A \quad (III)$$

Hierin bedeutet:
HK Herstellungskosten nach § 4
A Ausrüstungskosten nach § 5
- (2) Aus den honorarpflichtigen Kosten (HK) sind die mittleren jährlichen Kosten (J), nach denen sich der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht (h_B) bestimmt, nach Formel (IV) zu ermitteln:

$$J = \frac{K}{m} \cdot 12 \quad (IV)$$

Hierin bedeutet:

K Honorarpflichtige Kosten für die Planung nach (1)

m Anzahl der Baumonate gerechnet vom Baubeginn bis zur Übergabe (nicht gerechnet werden etwaige Baustillstandszeiten, bei denen auch die Bauaufsicht unterbrochen wird; Bruchteile von Baumonaten sind als solche zu berücksichtigen).

§ 4 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (HK) umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der Ausrüstungskosten nach § 5 sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, der Honorare der Ziviltechniker und etwaiger weiterer nach § 1 (5) beigezogener Fachleute sowie abzüglich etwaiger Honorare, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (HK) hinzuzuzählen sind. Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarabmessung nicht.
- (2) Anschlussgebühren für den Anschluss an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann zu den Herstellungskosten (HK) zuzuzählen, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Koordinierungen, Verhandlungen und Ausarbeitungen vom Ziviltechniker durchzuführen sind.
- (3) Übernimmt der Bauträger selbst Arbeiten oder Lieferungen zur Bauproduktion, so ist deren ortsüblicher Neuwert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmaterial verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

§ 5 Ausrüstungskosten

- (1) Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Anlagen, Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind Ausrüstungskosten (A).
- (2) Diese Ausrüstungskosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d.h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität zu berücksichtigen.
- (3) Die Kosten jener Ausrüstungen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den honorarpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt
 $A = 0$.
- (4) Die Kosten jener Ausrüstungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderausrüstungskosten (S) den honorarpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.

a) die Kosten jener Ausrüstungen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden bzw. die Bauaufsicht führenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen ihrer spezifischen Gestaltung, wegen besonderer funktionaler, bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen, wegen besonderer Aufstellungs- und Installationsmaßnahmen u. dgl. in die Leistungen des Ziviltechnikers mit eingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderausrüstungskosten nach der Formel (V) zuzurechnen.

$$A = S \cdot \frac{HK}{S + HK} \quad (V)$$

b) Die Kosten jener Ausrüstungen hingegen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt $A = S$.

§ 6 Honorarsätze

- (1) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die Planung (h_P) erfolgt nach der Formel (VI) als Funktion von (K):

$$h_P = h_{o,P} \cdot \left(0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\frac{K_o}{K}} \right) \quad (VI)$$

Hierin bedeutet:

K Honorarpflichtige Kosten nach § 3 in Euro

K_o Basiskosten für die Planung nach (3) in Euro

$h_{o,P}$ Grundhonorarsatz für die Planung nach (3)

- (2) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B) erfolgt nach der Formel (VII) als Funktion von (J):

$$h_B = h_{o,B} \cdot \left(0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\left(\frac{J_o}{J}\right)^2} \right) \quad (VII)$$

Hierin bedeutet:

J Mittlere jährliche Kosten nach § 3 (3) in Euro

J_o Basiskosten für die örtliche Bauaufsicht nach (3) in Euro

$h_{o,B}$ Grundhonorarsatz für die örtliche Bauaufsicht nach (3)

- (3) Die Basiskosten (K_o und J_o) und die Grundhonorarsätze ($h_{o,P}$ und $h_{o,B}$) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß § 33 des ZTKG, BGBl. Nr. 157/1994, im Verordnungswege festgelegt.

Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990, wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl., betragen die Werte der Berechnung des Honorarsatzes für die Planung (h_P):

$K_o = \text{EUR } 236.405$

$h_{o,P} = 0,05834$

bzw. zur Berechnung des Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B):

$$J_o = \text{EUR } 106.393$$

$$h_{o,B} = 0,06417$$

- (4) Die jeweiligen Werte der Honorarsätze h_P und h_B werden im Zuge des Verordnungsweges nach (3) auch in Tabellenform, § 19 (1) und (2), ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.
- (5) Ändern sich die Honorarsätze h_P und/oder h_B während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals, so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Honorarermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten honorarpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Honorarsatzes (h_P und/oder h_B) der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise können auch die gewogenen Mittelwerte der veränderten Honorarsätze benützt werden.

§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor

- (1) Die Werke sind nach der maßgeblichen, kennzeichnenden Bearbeitungsintensität unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes und der für das Werk charakteristischen Höhe der honorarpflichtigen Kosten in 8 Klassen eingeteilt.
- (2) Der Planungsfaktor (p) und der Bauaufsichtsfaktor (b) für die einzelnen Klassen betragen:

Klasse	Planungsfaktor (p)	Bauaufsichtsfaktor (b)
0	0,75	0,90
1	1,00	1,00
2	1,25	1,10
3	1,50	1,20
4	1,75	1,30
5	2,00	1,40

6	2,25	1,50
7	2,50	1,60

- (3) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der Honorarleitlinie für Bauwesen geltende Einordnung der Werke ist in § 19 (3) angeführt.
- (4) Bei Werken, die in § 19 (3) nicht enthalten sind, ist die Klassenzuordnung nach den Merkmalen, die der überwiegende Teil des Werkes aufweist, in Abstimmung auf die angegebenen charakteristischen Werke, somit nach ihrer Bearbeitungsintensität, vorzunehmen.
- (5) Wenn sich die Bearbeitungsintensität nach (1) in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt, so ferne nicht die Voraussetzungen des § 13 vorliegen und dessen Bestimmungen der Honorarermittlung zugrunde zu legen sind.
- (6) Die Klassenzuordnung nach § 19 (3) basiert auf normalen Anlageverhältnissen. Für besonders erschwerende Anlageverhältnisse, wie ungewöhnliche, besondere Anordnungen, Funktionsanforderungen, Bausysteme und -methoden, besonders schwierige Umgebungseinflüsse, Neuentwicklungen und ähnliches ist ein Zuschlag von 0,25 zum Planungsfaktor und ein Zuschlag von 0,10 zum Bauaufsichtsfaktor der jeweiligen Klasse hinzuzuzählen.

§ 8 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Ziviltechnikers umfasst als einheitliches Ganzes die Planung nach § 9 und die örtliche Bauaufsicht nach § 10. Hierfür wird das Gesamthonorar als Summe der Planungshonorare H_P nach § 2, Formel I, und der Bauaufsichtsgebühr H_B nach § 2, Formel II, berechnet, wobei etwaige Abweichungen im Ausbaugrad nach § 11 (3) zu berücksichtigen sind.
- (2) Eine etwaige Gleichartigkeit bzw. Gleichheit von Werken ist nach § 14, eine etwaige Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes nach § 13, eine etwaige extreme Längserstreckung eines Werkes nach § 15 zu berücksichtigen.

- (3) Bei Zubauten, Umbauten, Teilbearbeitung ist § 12, bei Varianten § 16, bei Änderungen § 17, bei besonderen Leistungen § 18 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (4) Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sind, so ferne sie vom Ziviltechniker zu erbringen sind, gesondert zu verrechnen.
- (5) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.

§ 9 Teileleistungen der Planung

- (1) Die Leistungen des Ziviltechnikers für die Planung sind in Teileleistungen unterteilt, die jeweils durch Teileleistungszahlen bewertet sind. Unter besonderen Bedingungen auftretende Erschwernisse bzw. Erleichterungen sind durch Zuschlags- bzw. Abminderungszahlen zu berücksichtigen.
- (2) Der zur Honorarberechnung heranzuziehende Teileleistungsfaktor (t) ist die Summe der einzelnen Teileleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen. Beziehen sich einzelne Teileleistungen, Zuschläge oder Abminderungen nicht auf den vollen Planungsumfang, so ist die Honorarermittlung bei sonst gleichen Grundsätzen entsprechend unterteilt, mit den unterschiedlichen Teileleistungsfaktoren vorzunehmen.
- (3) Werden für vom Auftraggeber gewünschte Varianten nach § 16 oder aufgrund von Änderungen nach § 17 Teileleistungen voll oder anteilig mehrfach erbracht, so sind diese voll oder anteilig mehrfach zu verrechnen.
- (4) Grundleistung:
Der gesamte Teileleistungsfaktor für die Grundleistung der Planung eines Werkes beträgt 1 ,00.
Die einzelnen Teileleistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teileleistungszahlen bewertet:

Teilleistungszahl

- a) Vorentwurf
Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den vorgegebenen Anforderungen der Vorleistungen nach § 1 (3), abgestimmt mit den Vorgaben des Auftraggebers sowie mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4), samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten 0,10
- b) Entwurf
Weitere Bearbeitung der Aufgabe auf Grundlage des mit dem Auftraggeber abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Abstimmung mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4); Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, jeweils in solcher Durcharbeitung, dass der Entwurf ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für die weiteren Teileleistungen dienen kann 0,20
- c) Einreichung
Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke auf Grundlage der vorangeführten Teileleistungen samt Zusammenstellung bzw. Einarbeitung der gegebenenfalls auch erforderlichen Unterlagen aus Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde 0,05
Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teileleistung c dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorarpflichtigen Kosten entsprechend (2) für die Honorarermittlung heranzuziehen.

	<i>Teilleistungs- zahl</i>
d) Details Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details in solchem Umfange, wie dies für die weiteren Planungsphasen (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist, aufbauend auf der Teilleistung b.....	0,10
e) Ausschreibungsunterlagen Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Massenberechnungen samt allen technischen und terminlichen Vorschriften sowie den sonstigen Vertragsbedingungen, aufbauend auf den Teilleistungen a bis d.....	0,15
f) Ausführungsunterlagen Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und in sonstigen Festlegungen, abgestimmt mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4) - wie z. B. statisch konstruktive Bearbeitung nach der HOB-S - aufbauend auf den Teilleistungen nach b und d.....	0,25
g) Oberleitung Die Leistungen für die Oberleitung gliedern sich in die Oberleitung der Planungsphase (g ₁) und die Oberleitung der Bauausführungsphase (g ₂). Die Teilleistung g umfasst nicht die örtliche Bauaufsicht nach § 10 und nicht die Obliegenheiten der Bauführung	
g ₁) Oberleitung der Planungsphase Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei Planungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen nach § 1 (4); Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Planung und der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten	

	<i>Teilleistungs- zahl</i>
g ₂) Oberleitung der Bauausführungsphase Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei den Bauausführungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen nach § 1 (4); Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten; Erstellung der Terminpläne für den Bauablauf; allgemeine Oberleitung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes; Durchführung der Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabe der Aufträge mit Ausarbeitung der Verträge; Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen, jeweils auf Basis der detaillierten Rechnungsprüfung der örtlichen Bauaufsicht; Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung	
g ₁) Oberleitung der Planungsphase	0,05
g ₂) Oberleitung der Bauausführungsphase	0,10
Gesamte Oberleitung (g ₁ + g ₂)	<u>0,15</u>
<hr/>	
Teilleistungsfaktor für die Grundleistung als Summe der Teilleistungen a bis g	<u><u>1,00</u></u>

(5) Abminderung für verminderten Planungsaufwand:

	<i>Abminderungs- zahl</i>
h) Abminderung von Teilleistungen von Bauwerken nach Werksnormen, die serienmäßig vorgefertigt werden und daher aus Normelementen eines serienmäßigen Bausystems bestehen, wenn dem Ziviltechniker für die Planung ausreichende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:	

	<i>Abminderungs- zahl</i>
h ₁ Abminderung der Teilleistung a	- 0,02
h ₂ Abminderung der Teilleistung b	- 0,04
h ₃ Abminderung der Teilleistung d	- 0,08
h ₄ Abminderung der Teilleistung e	- 0,08
h ₅ Abminderung der Teilleistung f	- 0,18
Bei Bearbeitung im vollen Ausmaß der Grundleistung, d.h. h ₁ - h ₅	- 0,40
Die Teilleistungen c und g werden nicht abgemindert.	
Diese Abminderung ist nur auf jenen Teil der hono- rarpflichtigen Kosten anzuwenden, der dem serien- mäßigen Zulieferanteil entspricht.	
i) Abminderung zur Teilleistung a im Falle, dass ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist	- 0,05
Dem Sinne gemäß ist nur eine der beiden Abminderungen nach h ₁ oder i vorzunehmen.	
(6) Zuschläge für erhöhten Planungsaufwand:	
	<i>Zuschlags- zahl</i>
j) Zuschlag zu Teilleistungen beim Entwurf von Werken bei weitgehender Verwendung von Großfertigteilen, Stahl- oder sonstigen Metall- und Kunststoffkonstruk- tionen, geplant nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Werkes	
j ₁ .. Zuschlag zur Teilleistung b	0,05
j ₂ .. Zuschlag zur Teilleistung f	0,10
Die Zuschläge j ₁ und j ₂ kommen beim Vorliegen der Kriterien für die Abminderung h nicht zur Anwendung.	

	<i>Teilleistungs- zahl</i>
(7) Sonstige Teilleistungen:	
k) Beratung des Auftraggebers in wirtschaftlicher Bezie- hung für Leistungen, die von anderer Seite erbracht werden, einschließlich Hilfeleistung bei der Vergabe der zugehörigen Arbeiten, bei Abschluss der Verträ- ge, bei Nachprüfung von Ausführungsvorschlägen bzw. Varianten	0,15
l) Überprüfung von Planungsleistungen, die von ande- rer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht wer- den, in Bezug auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschrif- ten sowie auf die Lösung der funktionellen, wirt- schaftlichen und qualitativen Anforderungen	0,25
m) Überprüfung von Planungsleistungen, die von ande- rer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht wer- den, in Bezug auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschrif- ten allein	0,10
n) Erstellung einer überschlägigen Massenermittlung sowie einer darauf beruhenden Kostenberechnung	0,05
o) Adaptierung von Einreichplänen im Zuge der sonsti- gen beauftragten Planungsleistungen zu Bestands- pläne oder zu Auswechslungsplänen, jeweils	0,05
Bei der Durchführung solcher Leistungen als alleinige Leistungen ist die Teilleistungszahl dem größeren Aufwand entsprechend zu erhöhen.	
Sonstige Änderungen von Plänen bzw. Naturaufnah- men sind nicht Gegenstand dieser Teilleistung und entsprechend dem Aufwand zu verrechnen.	

- (8) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf einzelne Teilleistungen der Grundleistung nach (4):

	<i>Zuschlags- zahl</i>
p) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung(en) nach (4) a bzw. a ff.	
p ₁ Zuschlag bei Teilleistung a allein	0,03
p ₂ Zuschlag bei den Teilleistungen a und b	0,08
p ₃ Zuschlag bei den Teilleistungen a bis c	0,07
p ₄ Zuschlag bei den Teilleistungen a bis e	0,06
p ₅ Zuschlag bei den Teilleistungen a bis f	0,03
q) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung(en) nach (4) b bzw. b ff., wenn ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist.	0,05
r) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung nach (4) g alleine	0,07
Dieser Zuschlag zergliedert sich bei g ₁ alleine auf 0,03 und bei g ₂ alleine auf	0,04

- (9) Zusammengehörende Leistungen

Die Bewertung nach den Teilleistungs-, Abminderungs- und Zuschlagszahlen setzt voraus, dass sämtliche zur Erbringung einer Teilleistung erforderlichen vorgängigen anderen Teilleistungen nach der Reihenfolge von (4) in der notwendigen Vollständigkeit bzw. Ausarbeitung vorliegen. Andernfalls ist die deshalb erforderliche Erbringung der nicht oder nicht ausreichend vorhandenen vorgängigen Teilleistungen gesondert zu verrechnen.

§ 10 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Die örtliche Bauaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des Auftraggebers an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Die örtliche Bauaufsicht umfasst jedoch dabei nicht die Obliegenheiten der Teilleistung der Oberleitung nach § 9 (4) g und auch nicht die der Bauführung bzw. Bauleitung.
- (2) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.
- (3) Die Honorarermittlung für die örtliche Bauaufsicht ist immer nach den tatsächlichen honorarpflichtigen Kosten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn objektivierte honorarpflichtige Kosten zur Honorarermittlung für die Planung nach § 3 (2) vorliegen. Das Honorar ermittelt sich nach § 2 (1), Formel (II).
- (4) Die Leistungen für die örtliche Bauaufsicht gliedern sich in die technische Bauaufsicht (a) und die kaufmännische Bauaufsicht (b).
 - a) Technische Bauaufsicht
Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen der Planung, Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und der Terminpläne; die örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen, Führung bzw. Prüfung des Baubuches, Abnahme von Teilleistungen, Mitwirkung an der Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung sowie die dafür erforderlichen direkten Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen
 - b) Kaufmännische Bauaufsicht
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmasse, Prüfung der Abrechnungen sowie dafür erforderlichen Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen

(5) Das Honorar für die örtliche Bauaufsicht (H_B) nach § 2 (1), Formel (II), gliedert sich dem Leistungsbild entsprechend in:

a) Technische Bauaufsicht

$$H_{BT} = 0,80 \cdot H_B$$

b) Kaufmännische Bauaufsicht

$$H_{BK} = 0,20 \cdot H_B$$

Wird die kaufmännische Bauaufsicht nach (4) b nicht zusammen mit der technischen Bauaufsicht nach (4) a oder der Teilleistung der Oberleitung der Bauausführungsphase g_2 nach § 9 (4) g beauftragt, so erhöht sich wegen des zusätzlichen Informationsaufwandes das Honorar für die kaufmännische Bauaufsicht nach (4) b auf $0,30 \cdot H_B$.

§ 11 Ausbaugrad

(1) Der Ausbaugrad eines Werkes berücksichtigt den Einfluss der einzelnen Anteile der honorarpflichtigen Kosten (K) auf die Bearbeitungintensität von Planung und örtlicher Bauaufsicht.

(2) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der Honorarleitlinie geltenden Standard-Ausbaugrade (a_s) sind in § 19 (4) gestaffelt zusammengefasst. Die Honorarermittlung gemäß § 2 setzt grundsätzlich voraus, dass das jeweilige Werk dem Standard-Ausbaugrad (a_s) entspricht.

(3) Wenn der Ausbaugrad eines Werkes vom Standard-Ausbaugrad (a_s) abweicht, ist folgendermaßen vorzugehen:

Der Ausbaugrad (a_1) ist nach der Formel (VIII) zu errechnen.

$$a_1 = 2,50 - 1,75 \cdot \frac{HKk}{K} \quad \text{(VIII)}$$

Hierin bedeutet:

HKk Herstellungskostenanteil nach (4)

K Honorarpflichtige Kosten nach § 3

Als zutreffender Ausbaugrad (a_2) ist jener Wert aus der Staffelnung gemäß Tabelle 4, § 19 (4), zu entnehmen, der dem Wert a_1 am nächsten liegt.

Die gemäß § 2 für den Standardausbaugrad (a_s) ermittelten Honorare für die Planung bzw. örtl. Bauaufsicht sind sodann mit dem Faktor f (a)

$$= \frac{a_z}{a_s} \text{ zu multiplizieren.}$$

(4) Der Herstellungskostenanteil (HK_k) umfasst die Kosten der tragenden und der raumverwahren Konstruktionen (samt den hohlraumumschließenden Konstruktionen, wie Rohre für flüssige und gasförmige Medien usw.), insbesondere aber die Kosten der unter § 6 (5) des Besonderen Teiles für die statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten der Honorarleitlinie für Bauwesen angeführten Teile eines Werkes, etwa

Erd-, Abbruchs- und Sicherungsarbeiten;

Gründungen, Verankerungen und Baugrundverbesserungen;

Drainagierungen und Innenkanalisationen;

Vorkehrungen gegen Wasserzutritt von außen, Isolationen, Dachdeckungen, Verblechungen, Wasserableitungen u. dgl.;

Wärmedämmungen, Brandschutzvorkehrungen und Blitzschutzanlagen;

Bodenplatten, Wände, Stützen, Decken, Dachkonstruktionen und alle sonstigen tragenden und raumverwahren Konstruktionen in allen Bauarten, jeweils ohne Verputz, Verblendungen, Verschleißschichten, Gefällsbetone, Estriche, Beläge u. dgl.;

Vorhangfassaden, Außenwand- und Dachelemente ohne Verglasung;

jeweils samt allen zugehörigen Baustelleneinrichtungen, Vorhaltungen und Räumungen, Zufuhr und Abfuhr, Wasserhaltungen u. dgl. sowie samt allen Versetzarbeiten.

(5) Die übrigen Kosten eines Werkes, insbesondere die Kosten von

sämtlichen Honoraren nach § 4 (2);

Anlagen, Aufschließungen und Anschlüssen für Verkehr, Transport, Versorgung und Entsorgung wie z. B. Straßen und Gleise, Außenanlagen;

Sicherheits- und Leiteinrichtungen wie z. B. Leitschienen;

funktionell direkt zum Werk gehörigen maschinellen, elektrischen und sonstigen Einrichtungen und Ausrüstungen;

Anlagen der normalen Haustechnik;

nicht unter (4) angeführten sonstigen baulichen Maßnahmen;

sonstigen Professionistenleistungen und anderen zur restlosen Fertigstellung des Werkes erforderlichen Maßnahmen, Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie der Baureinigung;

fix eingebauten Geräten und

jeweils samt allen zugehörigen Baustelleneinrichtungen, Vorhaltungen und Räumungen, Zufuhr und Abfuhr u. dgl. sowie samt allen Versetzarbeiten bilden zusammen mit dem Herstellungskostenanteil (HKk) nach (4) die Herstellungskosten (HK) gemäß § 4.

- (6) Der Standard-Ausbaugrad eines Werkes, welches in der Aufzählung des § 19 (4) nicht aufscheint, ist anhand der Standard-Ausführung unter Anwendung der Formel (VIII) zu berechnen und sodann in die Staffellung der charakteristischen Werke des § 19 (4) einzuordnen.

§ 12 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung

- (1) Bei Umbauten, Zubauten, Aufstockungen und sonstigen Erweiterungen ist ein Zuschlag von 50% auf die Honorarsätze für jene Kostenanteile zu berechnen, die durch Maßnahmen am bestehenden Werk entstehen.
- (2) Bei Sanierungen, Instandsetzungen und Rekonstruktionen ist ein Zuschlag von 100% auf die Honorarsätze zu berechnen, wobei der tatsächliche Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor und der Ausbaugrad des bestehenden Werkes zugrunde zu legen ist.
- (3) Erstreckt sich die Bearbeitung nur auf einen Teil des neu zu errichtenden Werkes, ist ein Zuschlag von 50% auf die Honorarsätze zu berechnen.

Die Zuschläge gelten sowohl für die Honorarsätze der Planung als auch der örtlichen Bauaufsicht.

§ 13 Zusammengesetzte Werke

- (1) Ein zusammengesetztes Werk ist eine Aneinander- oder Übereinanderfügung einzelner Komponenten bzw. Abschnitte.

- (2) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem sich die Funktionsfähigkeit dieses Werkes erst aus der ineinandergreifenden Kombination der funktionell voneinander abhängigen Komponenten ergibt (z. B. Kanal- oder Wasserversorgungsnetz, Kläranlage, Aufbereitungsanlage, Tunnelanlage, Seilbahnanlage), ist bei der Honorarermittlung in seiner Gesamtheit als ein Werk anzusehen. Es sind daher die gesamten honorarpflichtigen Kosten (K) zur Honorarermittlung heranzuziehen.
- (3) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem die einzelnen Abschnitte in sich funktionell abgeschlossene Einheiten bilden (z. B. Kanalnetz und angeschlossene Kläranlage, U-Bahn-Station und U-Bahnstrecke, Industriehalle und Anschlussgleisanlage, Pisten und Gebäude eines Flughafens, Gleisanlage und Gebäude einer Eisenbahn), ist das Werk in Bezug auf die Honorarermittlung in diese einzelnen Abschnitte zu unterteilen. Das Honorar ist dabei nach den honorarpflichtigen Kosten der jeweiligen Abschnitte getrennt, somit wie für mehrere ungleiche Werke nach § 14 (2), zu berechnen.

§ 14 Mehrere Werke

- (1) Umfasst ein Auftrag **mehrere** Werke, so ist für die Ermittlung des Planungshonorars (H_P) nach (2), (3) und (4) vorzugehen.

Die Bauaufsichtshonorare bleiben davon unberührt, sie sind stets für jedes der Werke getrennt zu berechnen.

- (2) Umfasst ein Auftrag mehrere **ungleiche** Werke, so ist das Planungshonorar für jedes der Werke nach dessen honorarpflichtigen Kosten getrennt zu berechnen.
- (3) Umfasst ein Auftrag mehrere **gleichartige** Werke nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen, so ist das Planungshonorar nach den gesamten honorarpflichtigen Kosten aller dieser Werke in einem zu berechnen.
- (4) Umfasst ein Auftrag mehrere **gleiche oder spiegelbildliche** Werke, so ist das gesamte Planungshonorar (H_P) für alle diese Werke nach der Formel (IX) zu ermitteln:

$$H_P = HP1 \cdot n \cdot \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} \cdot 0,500 \right) \quad (IX)$$

Hierin bedeutet:

H_{P1} Planungshonorar für ein einzelnes Werk, ermittelt nach § 2 mit dessen honorarpflichtigen Kosten

n Anzahl der gleichen Werke.

Als gleiche Werke sind solche anzusehen, die nach den Plänen des ersten Werkes ausgeführt werden. Dabei sind kleinere Anpassungen oder spiegelgleiche Ausführungen unbeachtlich. Sind jedoch größere Anpassungen erforderlich, so sind solche Werke unter (3) einzuordnen.

- (5) Werden die Werke zu verschiedenen Zeiten errichtet, so ist die dadurch etwa gegebene Veränderung der honorarpflichtigen Kosten sinngemäß bei der Berechnung des Honorars für das jeweilige Werk zu berücksichtigen.

§ 15 Werke extremer Längserstreckung

- (1) Betrifft ein Auftrag ein Werk mit extremer Längserstreckung, so ist für die Ermittlung des Planungshonorars (H_P) nach den folgenden Absätzen vorzugehen. Das Bauaufsichtshonorar bleibt davon unberührt.
- (2) So ferne längserstreckte Werke, wie Stützwände, Baugrubenumschließungen, Lawinverbauungen, sonstige Stütz- und Schutzkonstruktionen, ober- und unterirdische Transport- und Kommunikationsbauwerke, Stollen, Schächte, Tunnelanlagen u. dgl., die im wesentlichen nach der gleichen Auslegung und Konstruktion, den gleichen Umgebungsbedingungen und auch sonst gleichen Planungsvoraussetzungen zu bearbeiten sind und deren Länge größer als das 20fache der größten Querschnittsabmessung (Breite oder Höhe) ist, wird das nach § 2 ermittelte Honorar für die Planung (H_P) auf das reduzierte Honorar H_{Pr} nach der Formel (X) abgemindert:

$$H_{Pr} = H_P \cdot \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} \cdot 0,500 \right) \quad (X)$$

Hierin bedeutet:

n Verhältnis der Gesamtlänge des Bauwerkes zum 20fachen der größten Querschnittsabmessung

$$n = \frac{\text{Gesamtlänge}}{20 \cdot \text{Breite (bzw. Höhe)}}$$

Als Querschnittsabmessung (Breite bzw. Höhe) gelten die Außenmaße des Querschnittes, wobei Maßnahmen außerhalb der Querschnittsfläche, wie Magerbetonbettungen, Hinterpressungen sowie örtliche Verankerungen, Pfähle u. dgl. nicht zum Querschnitt zählen. Bei Stollen, Schächten und Tunnelanlagen gelten als Breite bzw. Höhe die lichten Innenmaße.

- (3) Bei Anlagen, die sich aus mehreren gleichartigen längserstreckten Elementen (z.B. Tunnelanlagen mit zwei Röhren) zusammensetzen, ist als gesamte Länge die Summe der einzelnen Elementlängen anzusetzen (z.B. die Summe der beiden Längen, jeweils von außen zu außen über die Portale gemessen).
- (4) Bei Werken, bei denen schon wegen der sich ändernden Umgebungsbedingungen keine gleichen Planungsvoraussetzungen entlang ihrer Längserstreckung vorliegen, wie z.B. im Regelfall bei Straßen, Gleisanlagen, Seilbahnen, Flussregulierungen und Leitungsanlagen der Ver- und Entsorgung (z.B. Pipelines, Wasserleitungen und Kanäle), ist dagegen keine Abminderung vorzunehmen. So ferne aber für diese Werke die Voraussetzungen des (2) vorliegen, ist die dort enthaltene Abminderung anzuwenden.

§ 16 Varianten

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Honorare entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen:

- a) Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.

- b) Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede der weiteren mit der Hälfte berechnet.

§ 17 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 18 Besondere Leistungen

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrungen und Kenntnissen sowie Leistungen, die eine besondere Koordinierungstätigkeit bzw. ein besonderes Management bedingen, erfordern ein zusätzliches Honorar. Die Höhe dieses Honorars ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen.

§ 19 Tabellarische Zusammenstellungen

(1) Honorarsätze für die Planung

Tabelle 1

Honorarpflichtige (Netto-) Kosten (K) EUR	Honorarsatz (hp) %	Honorarsatz (hp) x Planungsfaktor (p) für Klassen								
		0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	
36.336 ³	8,868	6,651	8,868	11,085	13,302	15,519	17,737	19,954	22,171	
40.000	8,662	6,497	8,662	10,828	12,993	15,159	17,325	19,490	21,656	
50.000	8,209	6,157	8,209	10,261	12,313	14,365	16,417	18,470	20,522	
60.000	7,862	5,897	7,862	9,828	11,793	13,759	15,725	17,690	19,656	
70.000	7,585	5,689	7,585	9,482	11,378	13,274	15,171	17,067	18,963	
80.000	7,357	5,518	7,357	9,196	11,035	12,874	14,713	16,553	18,392	
90.000	7,163	5,372	7,163	8,954	10,745	12,536	14,327	16,117	17,908	
100.000	6,997	5,247	6,997	8,746	10,495	12,244	13,993	15,742	17,492	
200.000	6,035	4,526	6,035	7,543	9,052	10,561	12,069	13,578	15,087	
300.000	5,567	4,175	5,567	6,958	8,350	9,742	11,134	12,525	13,917	
400.000	5,271	3,953	5,271	6,589	7,907	9,224	10,542	11,860	13,178	
500.000	5,061	3,795	5,061	6,326	7,591	8,856	10,121	11,386	12,651	
600.000	4,900	3,675	4,900	6,125	7,350	8,575	9,800	11,024	12,249	
700.000	4,771	3,578	4,771	5,964	7,157	8,350	9,542	10,735	11,928	
800.000	4,665	3,499	4,665	5,831	6,998	8,164	9,330	10,497	11,663	
900.000	4,575	3,432	4,575	5,719	6,863	8,007	9,151	10,295	11,438	
1.000.000	4,498	3,373	4,498	5,622	6,747	7,871	8,996	10,120	11,245	
2.000.000	4,051	3,039	4,051	5,064	6,077	7,090	8,103	9,116	10,129	
3.000.000	3,834	2,876	3,834	4,793	5,751	6,710	7,669	8,627	9,586	
4.000.000	3,697	2,773	3,697	4,621	5,546	6,470	7,394	8,318	9,243	
5.000.000	3,599	2,700	3,599	4,499	5,399	6,299	7,199	8,099	8,998	
6.000.000	3,525	2,644	3,525	4,406	5,287	6,168	7,049	7,931	8,812	
7.000.000	3,465	2,599	3,465	4,331	5,198	6,064	6,930	7,796	8,663	
8.000.000	3,416	2,562	3,416	4,270	5,124	5,978	6,832	7,686	8,539	
9.000.000	3,374	2,531	3,374	4,218	5,061	5,905	6,748	7,592	8,435	
10.000.000	3,338	2,504	3,338	4,173	5,007	5,842	6,676	7,511	8,346	
20.000.000	3,131	2,348	3,131	3,914	4,696	5,479	6,262	7,045	7,827	
30.000.000	3,030	2,273	3,030	3,788	4,545	5,303	6,060	6,818	7,575	
40.000.000	2,966	2,225	2,966	3,708	4,450	5,191	5,933	6,675	7,416	
50.000.000	2,921	2,191	2,921	3,651	4,382	5,112	5,842	6,572	7,303	
60.000.000	2,886	2,165	2,886	3,608	4,330	5,051	5,773	6,495	7,216	
70.000.000	2,859	2,144	2,859	3,573	4,288	5,003	5,718	6,432	7,147	
72.672.834 ⁴	2,852	2,139	2,852	3,565	4,278	4,991	5,705	6,418	7,131	

³ Basiswert EUR 36.336,- = ATS 500.000,-

In dieser Tabelle ist der Honorarsatz für die Planung (h_p) sowie das Produkt aus Honorarsatz für die Planung und Planungsfaktor ($h_p \cdot p$) jeweils in Abhängigkeit von den honorarpflichtigen Kosten (K) (Netto-Kosten ohne Umsatzsteuer) für den Bereich von Euro 36.336 bis Euro 72.672.834 auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (I) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(2) Honorarsätze für die örtliche Bauaufsicht

Tabelle 2

Mittlere jährliche (Netto-) Kosten (J) EUR	Honorarsatz		Honorarsatz (h_b) x Bauaufsichtsfaktor (b) für Klassen						
	(h_b) %	0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %
36.336 ⁵	10,447	9,402	10,447	11,492	12,536	13,581	14,626	15,670	16,715
40.000	9,958	8,962	9,958	10,954	11,950	12,945	13,941	14,937	15,933
50.000	8,936	8,043	8,936	9,830	10,724	11,617	12,511	13,405	14,298
60.000	8,207	7,387	8,207	9,028	9,849	10,670	11,490	12,311	13,132
70.000	7,657	6,891	7,657	8,422	9,188	9,953	10,719	11,485	12,250
80.000	7,223	6,501	7,223	7,945	8,668	9,390	10,112	10,835	11,557
90.000	6,871	6,184	6,871	7,559	8,246	8,933	9,626	10,307	10,994
100.000	6,579	5,921	6,579	7,237	7,895	8,553	9,211	9,869	10,527
200.000	5,095	4,585	5,095	5,604	6,113	6,623	7,132	7,642	8,151
300.000	4,496	4,046	4,496	4,945	5,395	5,845	6,294	6,744	7,193
400.000	4,159	3,743	4,159	4,575	4,991	5,407	5,823	6,239	6,655
500.000	3,939	3,545	3,939	4,333	4,727	5,121	5,515	5,909	6,303
600.000	3,782	3,404	3,782	4,160	4,538	4,917	5,295	5,673	6,051
700.000	3,663	3,297	3,663	4,030	4,396	4,762	5,129	5,495	5,861
800.000	3,570	3,213	3,570	3,927	4,284	4,641	4,998	5,355	5,712
900.000	3,494	3,145	3,494	3,844	4,193	4,542	4,892	5,241	5,591
1.000.000	3,431	3,088	3,431	3,774	4,118	4,461	4,804	5,147	5,490
2.000.000	3,111	2,800	3,111	3,423	3,734	4,045	4,356	4,667	4,978
3.000.000	2,982	2,684	2,982	3,281	3,579	3,877	4,175	4,474	4,772
4.000.000	2,910	2,619	2,910	3,201	3,492	3,783	4,074	4,365	4,656
5.000.000	2,862	2,576	2,862	3,149	3,435	3,721	4,007	4,294	4,580
6.000.000	2,829	2,546	2,829	3,111	3,394	3,677	3,960	4,243	4,526
7.000.000	2,803	2,523	2,803	3,083	3,364	3,644	3,924	4,205	4,485
8.000.000	2,783	2,505	2,783	3,061	3,340	3,618	3,896	4,174	4,453
9.000.000	2,767	2,490	2,767	3,043	3,320	3,597	3,873	4,150	4,427
10.000.000	2,753	2,478	2,753	3,028	3,304	3,579	3,854	4,130	4,405
20.000.000	2,684	2,416	2,684	2,953	3,221	3,489	3,758	4,026	4,295
30.000.000	2,656	2,391	2,656	2,922	3,188	3,453	3,719	3,985	4,250
40.000.000	2,641	2,377	2,641	2,905	3,169	3,433	3,697	3,961	4,225
50.000.000	2,630	2,367	2,630	2,894	3,157	3,420	3,683	3,946	4,209
60.000.000	2,623	2,361	2,623	2,886	3,148	3,410	3,672	3,935	4,197
70.000.000	2,618	2,356	2,618	2,879	3,141	3,403	3,665	3,927	4,188
72.672.834 ⁶	2,616	2,355	2,616	2,878	3,140	3,401	3,663	3,925	4,186

⁵ Basiswert EUR 36.336 = ATS 500.000,-

⁶ Basiswert EUR 72.672.834 = ATS 1.000.000.000,-

⁴ Basiswert EUR 72.672.834,- = ATS 1.000.000.000,-

In dieser Tabelle ist der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht (h_B) sowie das Produkt aus Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht und Bauaufsichtsfaktor ($h_B \cdot b$) jeweils in Abhängigkeit von den honorarpflichtigen Kosten (K) bzw. mittleren jährlichen Kosten (J) (Netto-Kosten ohne Umsatzsteuer) für den Bereich von Euro 36.336,- bis Euro 72.672.834,- auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (II) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(3) Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor

Klasseneinteilung:

(Planungsfaktor p; Bauaufsichtsfaktor b)

Klasse 0 p = 0,75 b = 0,9

Parkplätze, Verkehrsflächen in Betrieben, Anschlussstraßen u. dgl. einfacher Art;

Tunnelanlagen ohne technische Ausrüstungen; Stollen bzw. Schächte, wie Pilot-, Druck-, Freispiegel-, Entwässerungs-, Leitungs-, Verbindungs-, Fluchtstollen u. dgl.; Kavernen ohne technische Ausrüstungen für Lager-, Verteidigungs- und Schutzzwecke;

Gerinne mit Abflüssen über 1 .000 m³/s; Oberflächenbefestigungen; Trockenmauern; Sohlschwellen;

Einfriedungen; Raumgitterwände; Stützmauern;

Klasse 1 p = 1,0 b = 1,0

Parkplätze, Verkehrsflächen in Betrieben, Anschlussstraßen u. dgl.; Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen zur Niveaufreimachung von Eisenbahn- bzw. Straßenkreuzungen einfacher Art;

Eisenbahnen (ausgenommen Anschlussbahnen) im Flachland bzw. unbebautem Gebiet ohne Zwangsgegebenheiten;

U-Bahnstrecken in Tieflage¹ in geschlossener Bauweise;

Pisten, Rollwege, Vorfelder u. dgl. von Flugplätzen oder -häfen;

Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen mit technischen Ausrüstungen mit unter Tag angeordneten Anlagen zur Ver-

bzw. Entsorgung; Kavernen mit technischen Ausrüstungen für Lager-, Verteidigungs- und Schutzzwecke, für Kraftwerksanlagen, für Produktionsstätten u. dgl.;

Gerinne mit Abflüssen über 100 m³/s bis 1.000 m³/s; Schutzdämme, Deichanlagen u. dgl.; Geschiebesperren; Schifffahrtskanäle; Teichanlagen;

Schuppen, Baracken; einfache Magazine; Kühltürme; Schornsteine; Maste; Kastenfangdämme; Spundwände: einfache Schlitz- und Pfahlwände;

Werke der Klasse 0 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

Klasse 2 p = 1,25 b = 1,1

Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen zur Niveaufreimachung von Eisenbahn- bzw. Straßenkreuzungen; Tiefgaragen ohne maschinelle Förderung;

Eisenbahnen (ausgenommen Anschlussbahnen) im Hügelland, im verbauten Gebiet oder unter sonstigen Zwangsgegebenheiten;

U-Bahnstrecken in Tieflage¹ in offener Bauweise; U-Bahnstrecken in Hochlage²;

Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen mit technischen Ausrüstungen mit über Tag liegenden Stationen für die Ver- bzw. Entsorgung;

Gerinne mit Abflüssen bis 100 m³/s; Sohlabstürze; feste Wehre; Bauwerke für Absperrungen, Umleitungen u. dgl.; Entnahme- bzw. Rückleitungsbauwerke; Rechen-, Schotter- und Sandfangbauwerke; einfache Hafenanlagen vorwiegend in Erdbauweise; Wildbachverbauungen; Lawinenverbauungen; Transportleitungen von Abwasserbeseitigungsanlagen; Pipelines; Ent- bzw. Bewässerungsanlagen, Drainagen u. dgl.; einfache Deponieanlagen für Müll- bzw. Abfallstoffe;

einfache Silo-, Bunker- und Speichieranlagen; Tanklager; Trafostationen; Umspanngerüste und Trafogerüste; Hellinge; einfache Verteidigungs- und Schutzbauwerke; einfache Baustelleneinrichtungen; Rüstungen bzw. Schalungen ohne Mechanisierung; Tieffundierungen durch Pfähle, Schlitzwandelemente u. dgl.; einfache Maschinenfundamente; rückverankerte Schlitz- und Pfahlwände;

Werke der Klasse 1 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

Klasse 3 p = 1,5 b = 1,2

Fußgängerpassagen; Fußgängerüberführungen; Tiefgaragen mit maschineller Förderung; Parkdecks;

Eisenbahnen (ausgenommen Anschlussbahnen) im Gebirge, im geschlossenen Siedlungsgebiet oder unter sonstigen, besonderen Zwangsgegebenheiten; Straßenbahnen;

U-Bahnstrecken in Niveaulage³; U-Bahnstationen, Betriebsanlagen in Tief-
lage¹ in geschlossener Bauweise;

Hangars;

bewegliche Wehre; Schleusen; Docks; Retentionsbecken; Talsperren; Druckschächte bzw. -leitungen; Hafenanlagen; Transportleitungen von Wasserversorgungen; Einzelkanäle oder Kanalnetze im Misch- oder Trennsystem; Regenentlastungen; Becken bzw. Behälter ohne maschinelle Ausrüstung; Anlagen zur Endlagerung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Silo-, Bunker- und Speicheranlagen mit maschineller Förderung;

Flüssiggastanks; Gasbehälter; Tankstellen; Umspannwerke; Tragflughallen; mobile Zeltbauten; freie Überdachungen; Verteidigungs- und Schutzbauwerke; Entlade-, Transport- bzw. Verladeanlagen; Krananlagen; Rohrbrücken; Baustelleneinrichtungen; Maschinenfundamente; Tief fundierungen durch Pfahlwerke, Brunnen, Schlitzwandkästen, Senkkästen u. dgl.;

Werke der Klasse 2 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

Klasse 4 p = 1,75 b = 1,3

Anschlussbahnen sowie sonstige Eisenbahnen mit speziellen, erschwerenden betrieblichen Erfordernissen; Luftseilbahnen, Umlaufseilbahnen, Schlepp- oder Sessellifte, jeweils samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang;

U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Tieflage¹ in offener Bauweise; U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Hochlage²; Krafthäuser für Wasserkraftwerke; Wasserschlosser; Turbinenverteilungen; Pumpwerke; Schöpfwerke; Düker; Schiffsaufzüge; Lei-

tungsnetze von Wasserversorgungen; Anlagen zur Fassung, Gewinnung, Förderung bzw. Speicherung von Trink- bzw. Nutzwasser; Becken bzw. Behälter mit maschineller Ausrüstung; Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen mit bis zu 2 Verfahrensstufen; Anlagen zur Aufbereitung oder Kompostierung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Mehrgeschossige Lagerhäuser; Kühlhäuser; Schiffswerften; Strahlenschutzbauten; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schüttfähiges Material u. dgl. mit bis zu 2 Verfahrensstufen; Rüstungen bzw. Schalungen mit Teilmechanisierung, wie Durchschieberüstungen, Kletter- oder Absenkschalungen u. dgl.; besonders abgestimmte Maschinenfundamente; Generatortische u. dgl.; Druckluftgründungen;

Werke der Klasse 3 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und U-Bahnstationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

Klasse 5 p = 2,0 b = 1,4

Standseilbahnen samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang; Stellwerksgebäude;

U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Niveaulage³;

Flugzeugwerften;

Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 2 Verfahrensstufen; Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Mechanische Hochregal- bzw. Stückgutlager u. dgl.;

Kalorische Kraftwerke; Kraftstationen mit motorischem Betrieb; Fernheizwerke; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schüttfähiges Material u. dgl. mit mehr als 2 Verfahrensstufen; Rüstungen bzw. Schalungen mit Vollmechanisierung, wie Vorschubrüstungen, Gleitschalungen u. dgl.;

Werke der Klasse 4 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

Klasse 6 p = 2,25 b = 1,5

Verkehrsleitzentralen;

Flugleitzentralen

Werke der Klasse 5 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

Klasse 7 p = 2,5 b = 1,6

Nuklearanlagen wie Kernkraftwerke, Anreicherungsanlagen u. dgl.;

Sonderbauten bzw. -anlagen, für die ein besonders hohes Maß an speziellen Erfahrungen eingesetzt werden muss bzw. die den Einsatz besonderer Technologien erforderlich machen;

Werke der Klasse 6 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6).

(4) Standard-Ausbaugrad

Standard-Ausbaugrade (a_s)

a_s = 0,75 Parkplätze, Verkehrsflächen in Betrieben Anschlussstraßen u. dgl.; Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen zur Niveaufreimachung von Eisenbahn- bzw. Straßenkreuzungen; Fußgängerüberführungen;

Eisenbahnen; Straßenbahnen; Anschlussbahnen;

U-Bahnstrecken in Tieflage¹ in geschlossener Bauweise; U-Bahnstrecken in Tieflage¹ in offener Bauweise; U-Bahnstrecken in Hochlage²; Verzweigungs- und Kreuzungsbereiche von U-Bahnstrecken in Tieflage¹ in geschlossener Bauweise; Verzweigungs- und Kreuzungsbereiche von U-Bahnstrecken in Tieflage¹ in offener Bauweise; Verzweigungs- und Kreuzungsbereiche von U-Bahnstrecken in Hochlage²;

Pisten, Rollwege, Vorfelder u. dgl. von Flugplätzen oder -häfen;

Tunnelanlagen ohne technische Ausrüstungen; Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen mit

¹ Tieflage bedeutet, dass die Gleise und Baulichkeiten unter Tag liegen.

² Hochlage bedeutet, dass die Gleise und Baulichkeiten auf brückenartigen Tragwerken liegen.

technischen Ausrüstungen mit unter Tag angeordneten Anlagen zur Ver- bzw. Entsorgung; Stollen bzw. Schächte, wie Pilot-, Druck-, Freispiegel-, Entwässerungs-, Leitungs-, Verbindungs-, Fluchtstollen u. dgl.; Kavernen ohne technische Ausrüstungen für Lager-, Verteidigungs- und Schutzzwecke; Kavernen mit technischen Ausrüstungen für Lager-, Verteidigungs- und Schutzzwecke, für Kraftwerksanlagen, für Produktionsstätten u. dgl.;

Gerinne (ohne Unterschied der Abflussmenge); Oberflächenbefestigungen; Trockenmauern; Sohlschwellen; Schutzdämme, Deichanlagen u. dgl.; Geschiebesperren; Schifffahrtskanäle; Teichanlagen; Sohlabstürze; feste Wehre; Bauwerke für Absperrungen, Umleitungen u. dgl.; Entnahme bzw. Rückleitungsbauwerke; Rechen-, Schotter- und Sandfangbauwerke; einfache Hafenanlagen vorwiegend in Erdbauweise; Wildbachverbauungen; Lawinenverbauungen; Transportleitungen von Abwasserbeseitigungsanlagen; Pipelines; Ent- bzw. Bewässerungsanlagen, Drainagen u. dgl.; einfache Deponieanlagen für Müll- bzw. Abfallstoffe; Talsperren; Druckschächte bzw. Druckleitungen; Transportleitungen von Wasserversorgungen; Einzelkanäle oder Kanalnetze im Misch- oder Trennsystem; Regenentlastungen; Becken bzw. Behälter ohne maschinelle Ausrüstung; Wasserschlösser; Turbinenverteileitungen; Leitungsnetze von Wasserversorgungen;

Einfriedungen; Raumgitterwände; Stützmauern; Spundwände; Schlitz- und Pfahlwände; Hellinge; Rüstungen bzw. Schalungen ohne Mechanisierung; Tieffundierungen durch Pfähle Schlitzwandelemente u. dgl.; einfache Maschinenfundamente; Kastenfangdämme; Tieffundierungen durch Pfahlwerke, Brunnen, Schlitzwandkästen, Senkkästen u. dgl.;

a_s = 1,00 Tiefgaragen ohne maschinelle Förderung; Fußgängerpassagen; Parkdecks;

U-Bahnstrecken in Niveaulage³; Verzweigungs- und Kreuzungsbereiche von U-Bahnstrecken in Niveaulage³; U-

¹ Tieflage bedeutet, dass die Gleise und Baulichkeiten unter Tag liegen.

³ Niveaulage bedeutet, dass die Gleise und Baukörper unmittelbar auf dem Erdkörper liegen.

Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Tief-
lage¹ in geschlossener Bauweise;

Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen mit technischen Ausrüstungen mit über Tag liegenden Stationen für die Ver- bzw. Entsorgung; bewegliche Wehre; Schleusen; Docks; Retentionsbecken; Hafenanlagen; Schöpfwerke; Düker; Anlagen zur Fassung, Gewinnung, Förderung bzw. Speicherung von Trink- bzw. Nutzwasser; Becken bzw. Behälter mit maschineller Ausrüstung; Anlagen zur Endlagerung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Schuppen, Baracken; Kühltürme; Schornsteine; Maste; einfache Silo-, Bunker- und Speicheranlagen; Tanklager; Umspanngerüste und Trafogerüste; einfache Verteidigungs- und Schutzbauwerke; einfache Baustelleneinrichtungen; mobile Zeltbauten; freie Überdachungen; Rohrbrücken; Maschinenfundamente; Rüstungen bzw. Schalungen mit Teilmechanisierung wie Durchschieberüstungen, Kletter- oder Absenkschalungen u. dgl.; Druckluftgründungen;

a_s = 1,25

Tiefgaragen mit maschineller Förderung;

Luftseilbahnen, Umlaufseilbahnen, Schlepp- oder Sessellifte, jeweils samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang; Standseilbahnen samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang;

U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Tief-
lage¹ in offener Bauweise; U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Hochlage²;

Hangars;

Pumpwerke; Schiffsaufzüge; Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen mit bis zu 2 Verfahrensstufen; An-

¹ Tief-
lage bedeutet, dass die Gleise und Baulichkeiten unter Tag liegen.

² Hochlage bedeutet, dass die Gleise und Baulichkeiten auf brückenartigen Tragwerken liegen.

³ Niveaulage bedeutet, dass die Gleise und Baukörper unmittelbar auf dem Erdkörper liegen.

lagen zur Aufbereitung oder Kompostierung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

mehrgeschossige Lagerhäuser; Silo-, Bunker- und Speicheranlagen mit maschineller Förderung; Flüssiggastanks; Gasbehälter; Tankstellen; Tragflughallen; Verteidigungs- und Schutzbauwerke; Baustelleneinrichtungen; besonders abgestimmte Maschinenfundamente, Generatorische u. dgl.; Rüstungen bzw. Schalungen mit Vollmechanisierung wie Vorschubrüstungen, Gleitschalungen u. dgl.;

a_s = 1,50

U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Niveaulage³;

Flugzeugwerften;

Krafthäuser für Wasserkraftwerke; Wasseraufbereitungs- bzw. Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 2 Verfahrensstufen; Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Trafostationen; Umspannwerke; Entlade-, Transport- bzw. Verladeanlagen; Krananlagen; mechanische Hochregal- und Stückgutlager u. dgl.; Markthallen; Kühlhäuser; Schiffswerften; Strahlenschutzbauten; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schüttfähiges Material u. dgl. bis zu 2 Verfahrensstufen;

a_s = 1,75

Verkehrsleitzentralen; Stellwerksgebäude;

Kalorische Kraftwerke; Kraftstationen mit motorischem Betrieb; Fernheizwerke; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schüttfähiges Material u. dgl. mit mehr als 2 Verfahrensstufen;

a_s = 2,00

Flugleitzentralen; Nuklearanlagen wie Kernkraftwerke Anreicherungsanlagen u. dgl.

§ 20 Siedlungswasserbau

Die nach diesem standardisierten Modell gemäß HOB-I berechneten Honorare für Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau ergeben ein angemessenes Leistungsentgelt für den verlangten Leistungsstandard im Sinne des § 33 (1) ZTKG.

Die Grundlagen dieses standardisierten Modells sind:

- das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung.
- das Umweltförderungsgesetz - UFG 1993, BGBl. Nr. 185/1993 einschließlich der zugehörigen Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 und 3 UFG i. d. derzeit geltenden Fassung.
- die jeweils relevanten Landesgesetze bzw. -verordnungen.

Die ermittelten standardisierten Berechnungseinheiten dienen ausschließlich der Honorarermittlung auf Basis des § 2 (2) 2.2.2.1 Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien nach objektivierten Kosten.

Unter Mitberücksichtigung von bundesweit durchgeführten statistischen Auswertungen der Jahre 1993 bis 1996 wurden jene standardisierten Berechnungseinheiten ermittelt, die der Honorarbemessung für Projekte zugrunde gelegt werden.

Dies ermöglicht eine österreichweite Vereinheitlichung der Honorare nach objektivierten Kosten im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Ergänzung zur HOB-I.

Ziel ist es, für die Hauptmenge der Ingenieurbearbeitungen im Siedlungswasserbau mit Schwergewicht im dünner besiedelten ländlichen Raum, anstelle des Bezuges zu tatsächlichen Herstellungskosten die Ingenieuraufgaben und deren Honorierung künftig an „standardisierten Berechnungseinheiten“ (objektivierten Kosten) zu messen, wo dies im Bereich der Linienbauwerke als möglich, zweckmäßig und richtig angesehen wird.

(1) Zielsetzung

Ziel ist die Entkoppelung der Honorare für siedlungswasserbauliche Ingenieurleistungen von den tatsächlichen Baukosten. Als erster Schritt wird das Honorar für Linienbauwerke (Kanäle, Wasserleitungen) und standardisierbare Punktbauwerke nach standardisierten Regelbaukosten, ausgedrückt als Berechnungseinheiten, berechnet.

In einem zweiten Schritt sollen dann auch die Sonderbauwerke nach Standardherstellungskosten, ausgedrückt als Berechnungseinheiten, festgelegt werden.

Das neue Honorarmodell soll zunächst für eine unbefristete Zeitspanne, allerdings unter laufender Beobachtung - zusätzlich zu den nach wie vor bestehen bleibenden Regelungen nach der HOB-I - im Einvernehmen zwi-

schen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Honorierung der Regelleistung verwendet werden können.

Die im Zusammenhang mit Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau anfallenden Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenleistungen sind durch diese Honorarregelung nicht erfasst. Für sie gilt § 1 HOB-I sowie § 8 Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien. Zu den in diesen Bestimmungen nur beispielsweise aufgezählten Leistungen (Bestandsaufnahmen, planungs- und baubezogene Vermessungsarbeiten, Baugrund-, Wasser- und Abwasseruntersuchungen) und Kosten zählen im Siedlungswasserbau insbesondere

- die Erstellung eines Kanalkatasters nach ÖWAV-Regelblatt 21 und des Kanalwartungsbuches ÖWAV-Regelblatt 22, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern sie nicht von dritter Seite erbracht werden.
- die Erstellung von behördlich verlangten Betriebsanleitungen bei Bauwerken mit einem erheblichen Anteil an maschinell-elektrischem Ausrüstungsumfang, beispielsweise Kläranlagen, Wasseraufbereitungen oder große Pumpwerke.

Die Vorgangsweise gilt bundesweit. Die Definitionen der Regelfälle und die Festsetzung der Kosten der Berechnungseinheiten sind bundeseinheitlich festgelegt worden.

(2) Regelfälle und Berechnungseinheiten

Regelfälle sind nachangeführte Bauwerke unter normalen Anlageverhältnissen gemäß HOB-I, § 7 (6) erster Satz.

Dem Regelfall wurden standardisierte Berechnungseinheiten (StBE) für Kanäle und Wasserleitungen zugrunde gelegt.

Art des Bauwerkes (1 StBE = 1 EUR)

StBE Stand 1997

1. Mischkanal oder Regenwasserkanal	254,-/lfm
2. Schmutzwasserkanal (sowie Druck- und Unterdrucksysteme, diese inkl. aller Komponenten)	218,-/lfm
3. Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanalisation in gemeinsamer Künette)	378,-/lfm
4. Kleinpumpwerk (z.B. Pumpwerk (PW) ohne Hochbauteil für wenige Einzelobjekte)	14.535,-/Stk.
5. Abwasserdruckleitung	
- bis einschl. DN 50	73,-/lfm
- größer DN 50	109,-/lfm
6. Wasserleitungen bis einschl. DN 300	109,-/lfm
7. Hausanschlüsse:	
- Kanal: gesamter HA von öffentlicher Anschlussstelle bis zum Anschlusspunkt direkt am Anschlussobjekt	109,-/lfm
- Wasser: gesamter HA von öffentlicher Leitung bis zum Hauswasserzähler (= Haus).	727,-/Stk

Rechtfertigen Sonderfälle eine Abweichung von der Honorarberechnung mittels standardisierten Berechnungseinheiten, so findet § 7 (6) HOB-I Anwendung.

(3) Leistungsumfang und Honorarberechnung

Der Leistungsumfang und die Honorarberechnung erfolgen auf Basis

- der Honorarleitlinie Bauwesen, Besonderer Teil (HOB-I),
- aktueller Sondervereinbarungen zum Leistungsbild mit einzelnen Bundesländern,
- des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien (Fassung vom 1. 1. 2002)
- und unter sinngemäßer Anwendung der Sondervereinbarung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (vormals Bundesingenieurkammer) mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vom 16.03.1990 (GZ FO.0330/4-40/90), wobei die honorarpflichtigen

Kosten mit den StBE nach Punkt 2 zu ermitteln und derzeit noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung zuzuzählen sind.

Somit ergibt sich folgender Abrechnungsmodus:

Einreichprojekt (b + c + d + g1 = 0,40):

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Projekt

zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. nach Kostenberechnung.

Bei Projekten ohne verwendbarer Variantenuntersuchung kann der Vorentwurf a) = 0,10 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Für zusätzliche behördliche Einreichprojekte, welche über das Wasserrechtsverfahren hinausgehen (z.B. Antrag auf vorübergehenden Eingriff in den Wasserhaushalt, Antrag auf forstrechtliche Bewilligung, Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung, Antrag auf Sondernutzung von Bundes- und Landesstraßen, Antrag auf eisenbahnbehördliche Bewilligung) und welche auf Basis des wasserrechtlich bewilligten Projektes erfolgen, ist der zusätzliche Aufwand nach Zeit- und Sachaufwand im Sinne des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien gesondert abzugelten.

Anmerkung: Mit dem Auftraggeber kann vereinbart werden, dass Teile der Leistungen aus der Planung der Bauausführungsphase in die Einreichplanung vorgezogen werden, wenn die Genauigkeit und Aussageschärfe zur Projektbeurteilung dies erfordern.

Planung der Bauausführungsphase (e + f + g2 = 0,50):

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Ausschreibung

zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Örtliche Bauaufsicht (H_{BT} + H_{BK} = 1,0):

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Baumfang

zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Aus den so ermittelten honorarpflichtigen Kosten werden zur Honorarsatzberechnung die mittleren jährlichen Kosten (J) nach § 3 HOB-I, festgelegt.

(4) Variantenuntersuchung

Die Honorierung erfolgt entweder nach Zeitaufwand oder als Pauschale.

In jenen Fällen, in denen eine verwertbare Variantenuntersuchung gemäß Richtlinien nach § 13 UFG 1993 vorliegt, entfällt für die weitere Planung die Teilleistung Vorentwurf = 0,10.

Als verwertbar ist eine vorliegende Variantenuntersuchung gem. Richtlinien nach § 13 UFG 1993 dann anzusehen, wenn über eine Variantenuntersuchung ein aktueller positiver schriftlicher Befund der zuständigen Prüfstelle des Landes vorliegt, und darin keine von den Grundlagen und Ergebnissen der Variantenuntersuchung abweichenden Bearbeitungsaufgaben und Variantenuntersuchungsergänzungen bzw. -abänderungen verlangt werden.

Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erhebung der Basisdaten für die Fördersatzberechnung sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

(5) Kollaudierungsunterlagen

Die Unterlagen zur Gesamtkollaudierung setzen sich zusammen aus den Unterlagen für :

- die wasserrechtliche Kollaudierung gem. WRG 1959
- die Kollaudierung gem. den Richtlinien nach § 13 UFG 1993

Für die Honorarermittlung besteht die Möglichkeit der Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand und sonstigem Aufwand (Nebenkosten) gemäß Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien oder der Abrechnung nach der standardisierten Berechnungseinheitensumme zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Baumumfang zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Wasserrechtliche Kollaudierung:

Teilleistungsfaktor:

		EUR
t = 0,060	bei honorarpflichtigen Kosten bis	726.728,-
t = 0,045	bei honorarpflichtigen Kosten von	>726.728,-
	bei honorarpflichtigen Kosten von	2.180.185,-
t = 0,035	bei honorarpflichtigen Kosten von	>2.180.185,-

Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft gem. §13 Abs.3 UFG 1993, BGBl.Nr.185/1993, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 201/1996.

Teilleistungsfaktor:

		EUR
t = 0,080	bei honorarpflichtigen Kosten bis	726.728,-
t = 0,055	bei honorarpflichtigen Kosten von	>726.728,-
	bei honorarpflichtigen Kosten von	2.180.185,-
t = 0,045	bei honorarpflichtigen Kosten von	2.180.185,-

Honorarbasis zur wasserrechtlichen Kollaudierung und zur Kollaudierung gemäß Richtlinie:

Basis sind die honorarpflichtigen Kosten für den Standardisierten Kostenanteil nach Pkt. 2 Regelfälle und Berechnungseinheiten, vermehrt um die derzeit noch nicht standardisierten Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung, diese Gesamtsumme wird als BES = Berechnungseinheitensumme definiert (= StBE + geschätzte Kosten nicht standardisierter Bauwerke).

Ausstattung der Bestandslagepläne:

Detaillagepläne (Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000) haben den Kanalverlauf einschließlich der Sonderbauwerke, die Strang- und Schachtbezeichnungen, Schachtentfernungen, Querschnitte und Materialangaben zu enthalten; ebenso Sohlkoten (Absoluthöhen), Abstiche oder Deckelkoten, sofern diese Angaben nicht in getrennter Form dokumentiert sind.

Die Lage der Hausanschlussleitungen kann auch in gesonderten Plänen eingetragen werden. Auf jedem Plan ist der Bezug zum (staatlichen) Koordinatennetz anzugeben.

(6) Wertsicherung der Honorare

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Honorare sind wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert.

Erstreckt sich die Bearbeitungszeit über die Gültigkeitsdauer mehrerer Verordnungen erfolgt die Wertsicherung mit dem arithmetischen Mittelwert der prozentualen Änderung des Basiswerts zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Leistungserfüllung.